

Radiointerview:

Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung

UnserRadio sprach mit Tobias Weinberger

Frage: Das Finanzamt hat die so genannten Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung verschärft. Was dies im Einzelnen für Folgen hat, wird uns heute Herr Steuerberater Weinberger erläutern:

Weinberger: Ja sehr gerne. Das Finanzministerium hat im November 2014 in einem 37-seitigen Schreiben kund getan, was es sich von einem ordentlichen Unternehmer wünscht. Hauptsächlich geht es dabei um die Aufzeichnungen, Aufbewahrung und Erfassung von Geschäftsvorfällen.

Frage: Können Sie Beispiele nennen, was sich bei den Aufzeichnungspflichten ändert?

Weinberger: Bei den Aufzeichnungspflichten hat die Finanzverwaltung vor allem zu Punkten wie Vollständigkeit, Nachprüfbarkeit und Unveränderbarkeit Stellung genommen. Alle Unterlagen müssen in unveränderter Form aufbewahrt werden.

Bei Papierbelegen reicht dazu ein Doppel des Dokuments aus, werden dagegen Unterlagen elektronisch versendet, muss die entsprechende Datei aufbewahrt werden.

Frage: Und was gibt es neues bei der Erfassung der Geschäftsvorfälle?

Weinberger: Neu ist, dass jetzt genau festgelegt wurde, dass Geschäftsvorfälle zeitnah erfasst werden müssen. Kasseneinnahmen und -ausgaben müssen täglich festgehalten werden. Unbare Geschäftsvorfälle sind innerhalb 10 Tagen zu erfassen. Liegt zwischen Entstehung und Erfassung des Geschäftsvorfalles ein längerer Zeitraum, muss zumindest sichergestellt werden, dass die Belege geordnet und unveränderbar abgelegt werden.

Diese ordnungsgemäße Ablage kann z.B. durch laufende Nummerierung oder elektronische Aufzeichnungen hergestellt werden.

Frage: Und was passiert, wenn sich Unternehmer nicht daran halten?

Weinberger: Wenn die Buchführung nicht diesen Grundsätzen entspricht, kann man großen Ärger mit dem Finanzamt bekommen – es geht sogar so weit, dass das Finanzamt Einnahmen schätzen darf – und das wird sicherlich nicht zu Gunsten des Unternehmers sein.